

Meinung nicht unterstützen, da er selbst einräumen mußte, daß der J. R. A. nicht mit der erforderlichen Genauigkeit abgefaßt ist. Ist durch ein Versehen des Conciplenten die Ausnahme, daß, wenn bei heilbaren Nullitäten der verlustigte Theil erst nach Verflus der Fatalien die Nullität in Erfahrung bringen sollte, noch restitutionem in integrum zu suchen befugt sein sol, ausgelassen worden, warum sollte nicht durch ein gleiches Versehen wider die Absicht der Stände ein älteres Reichsgutachten in den R. J. N. eingerückt worden sein? Will daher Hr. S. billig sein, so mus er das, was er zur Unterstützung seiner Meinung sagt, auch bei dem sel. Kopp gelten lassen: „Ueberhaupt dieses sind selne eigene Worte) ist freilich in Ansehung des jüngsten Reichsabschiedes merkwürdig, daß der Mainzische Canzler erst, da die Reichsdeputation schon mit der Revision sich beschäftigte, die Gutachten in formam recessus gebracht, und nicht schon unter der Hand vorhin den Reichsabschied verfertiget habe, wodurch vieles nicht so vollständig und klar verfaßt worden ist, als es hätte sein sollen. Von Meyern in actis comitor. Ratisbonensium de anno 1653 und 1654. T. I. S. III5.“

57.



VI.

Doct. Gottfried Less Opuscula, Theologici,
Exegetici atque Homiletici argumenti.
Editio emendatior multumque auctior.
Bibliothek zwanzigster Band. G Got-